

PFLEGEVERSICHERUNG

Die KLG-Rhein-Main informiert



Inhalt

1. Allgemeines
2. Höhe des PV-Beitrages ab 01.07.2023
3. Elterneigenschaft und Nachweis
4. Freiwillig gesetzlich oder privat Versicherte
5. Wichtiges zum Schluss
6. Hinweis zur gendergerechten Sprache
7. Hinweis zu Haftung

1. Allgemeines

Das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) wurde am 24.05.2023 vom Bundestag beschlossen und sieht u.a. eine geänderte Finanzierung der **gesetzlichen Pflegeversicherung (PV)** ab **01.07.2023** vor.

Hiernach wird der Pflegeversicherungsbeitragssatz auf 3,40 % angehoben (bisher 3,05 %).

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber mit Beschluss vom 07.04.2022 angehalten, das PV-Beitragsrecht im Hinblick auf die Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern verfassungskonform auszugestalten. Das PUEG enthält hierzu die folgenden Regelungen:

2. Höhe des PV-Beitrages ab 01.07.2023

- Der PV-Beitragszuschlag für **kinderlose Arbeitnehmer** wird auf 0,60% angehoben (bisher 0,35%).
- Für Personen mit **1 Kind** gilt weiterhin der reguläre PV-Beitragsatz (s.o. - 3,40% ab 01.07.2023), unabhängig vom Alter des Kindes.
- Personen mit **mehreren Kindern** erhalten ab dem **2. bis zum 5. Kind einen PV-Beitragsabschlag** von **0,25% pro Kind**.

Allerdings werden bei der Berechnung des Abschlags nur Kinder berücksichtigt, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

- Der **PV-Arbeitgeber-Anteil** beträgt immer 1,70% (in Sachsen 1.20%).
- **Kinderlose Arbeitnehmer** bezahlen **bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres** und wenn sie vor dem 01.01.1940 geboren sind, weiterhin keinen PV-Beitragszuschlag. Allerdings profitieren auch Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von den PV-Beitragsabschlägen.

Dies sind die künftigen mtl. Beiträge:

AN ohne Kinder:	4,00% (AN-Anteil=2,3%)
AN mit 1 Kind:	3,40% (AN-Anteil=1,7%) *
AN mit 2 Kindern:	3,15% (AN-Anteil = 1,45%)
AN mit 3 Kindern:	2,90% (AN-Anteil = 1,20%)
AN mit 4 Kindern:	2,65% (AN-Anteil = 0,95%)
AN mit 5 Kindern und mehr:	2,40 % (AN-Anteil = 0,7 %)

(AN = Arbeitnehmer)

***Achtung:** Ist ein Kind älter als 25 Jahre, entfällt „sein“ Anteil. Sind alle Kinder älter als 25 Jahre, gilt dauerhaft der „1-Kind-Beitrag“!

3. Elterneigenschaft und Nachweis

Die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder sind gegenüber dem Arbeitgeber in „geeigneter Form“ nachzuweisen.

Es werden alle Urkunden berücksichtigt, die zuverlässig die Elterneigenschaft als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern belegen.

Erfolgt der Nachweis **innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt**, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

PFLEGEVERSICHERUNG

Die KLG-Rhein-Main informiert



Nachweise für vor dem 01.07.2023 geborene Kinder, die bis zum 31.12.2023 erbracht werden, wirken vom 01.07.2023 an.

4. Freiwillig gesetzlich oder privat Versicherte

Die o.g. Regelungen gelten auch für **freiwillig in der gesetzlichen Pflegeversicherung** versicherte Arbeitnehmer.

Wird der PV-Arbeitgeber-Anteil an den Arbeitnehmer ausbezahlt, ist der Kinder-Nachweis gegenüber der Kranken-/Pflegekasse zu erbringen.

Für **privat pflegeversicherte** Arbeitnehmer gelten die Regelungen nicht.

5. Wichtiges zum Schluss

Um den **aktuellen Bestand** erfassen zu können, stellen wir Ihnen gerne ein Formular zur Verfügung, welches an die Mitarbeiter mit der Bitte um Vervollständigung ausgehändigt werden kann.

Dieses dient der Erfassung der aktuellen Kinder (Name, Vorname und Geburtsdatum) und wird von uns zurück benötigt, um den Beitrag zur Pflegeversicherung der Arbeitnehmer korrekt zuordnen zu können.

Entsprechende Nachweise der Elterneigenschaft (Urkunden) sind dem Formular bitte beizufügen.

6. Hinweis zur gendergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Anwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7. Hinweis zur Haftung

Die o.g. Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Haftung und Gewährung für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche und rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Sind noch Fragen offen?
Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Main GmbH
Nibelungenstraße 49
D-68642 Bürstadt
Tel. +49 6206 / 909646
www.klg-rhein-main.de